

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.03.1995  
KOM(95) 32 endg.

94/0065 (SYN)

Geänderter Vorschlag für eine

## VERORDNUNG (EG) DES RATES

über allgemeine Regeln für das Verfahren zur Gewährung  
von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze

(gemäß Artikel 189 A, Absatz 2 des EG-Vertrages  
von der Kommission vorgelegt)

## Begründung

### I

1. In Umsetzung des Titels XII EGV über den Aufbau transeuropäischer Netze hat die Kommission am 2.3.1994 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze<sup>1</sup> zugeleitet [KOM(94)62].
2. Das Europäische Parlament hat dazu in seiner Plenarsitzung vom 30.11.1994 Stellung genommen<sup>2</sup> und 31 Änderungsanträge gebilligt.
3. Von den 31 Änderungsvorschlägen des Parlaments hat die Kommission 17 vollständig und 9 teilweise angenommen. Einige sind rein redaktioneller Art, andere betreffen mehr den Inhalt. Die Kommission hat alle Änderungen des Europäischen Parlaments akzeptiert, die die Absicht und Struktur des ursprünglichen Vorschlags unberührt ließen und eine Verbesserung darstellten. Außerdem hat die Kommission einige geringfügige Änderungen vorgenommen, um die Vorschläge des Europäischen Parlaments oder ihren eigenen ursprünglichen Text noch zu verbessern.

Es folgt eine Zusammenstellung der Änderungen, die die Kommission übernommen hat, und anschließend eine Zusammenfassung der abgelehnten Änderungen.

### II

#### Titel der Verordnung (EP-Änderung Nr. 1)

"... Verordnung (EG) des Rates über Gemeinschaftszuschüsse ... "wurde ersetzt durch" ... Verordnung (EG) des Rates über allgemeine Regeln für das Verfahren zur Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen ...". In der Änderung spiegelt sich die stärkere Betonung der prozeduralen Aspekte der Verordnung wider.

#### Neue Erwägung 3 (EP-Änderung Nr. 2)

Die Erwägung bezieht sich auf die Verbindung insularer, eingeschlossener und am Rande gelegener Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft und spiegelt somit eine der in Artikel 129b EGV festgelegten Prioritäten wider.

#### Erwägung 4 (EP-Änderung Nr. 3)

Der Zusatz weist darauf hin, daß Artikel 129c die Aufstellung von Leitlinien vorsieht.

#### Erwägung 6 (EP-Änderung Nr. 4)

In der Erwägung wurde in Anpassung an den geänderten Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung die Bestimmung gestrichen, daß förderungswürdige Vorhaben "von den Mitgliedstaaten finanziert" werden müssen.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. C 89 vom 26. März 1994, S. 8.

<sup>2</sup> ABl. Nr. ...

#### Erwägung 8 (EP-Änderung Nr. 6)

Hinzugefügt wurde ein Hinweis auf die Entscheidungen des Rates und des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit den Leitlinien. Die Änderung verdeutlicht den ursprünglichen Text und nennt zusätzlich das Europäische Parlament als Partner des Rates im Mitentscheidungsverfahren.

Gestrichen wurde der Hinweis auf die vorrangigen Vorhaben, um eine Wiederholung zu vermeiden, da diese Vorhaben bereits in der Erwägung 7 genannt werden.

#### Neue Erwägung 9 (EP-Änderung Nr. 7)

Diese Erwägung befürwortet die Beteiligung privaten Kapitals an der Netzfinanzierung, die ein wichtiges politisches Ziel darstellt.

#### Erwägung 10 (EP-Änderung Nr. 8)

Der Satz "diese Zuschüsse und Bürgschaften werden vor allem von der EIB ... bereitgestellt" wurde ersetzt durch den Satz "diese Zuschüsse und Bürgschaften werden vor allem im Zusammenhang mit einer finanziellen Unterstützung durch die EIB, die übrigen gemeinschaftlichen Finanzinstrumente und den EIF bereitgestellt", um deutlich zu machen, daß diese Einrichtungen von sich aus keine Unterstützung gewähren. Der Begriff "in Ausnahmefällen" wurde ersetzt durch den Begriff "in bestimmten Fällen", der bei der Kofinanzierung eine größere Flexibilität einräumt.

#### Erwägung 11 (EP-Änderung Nr. 9)

Im Zusammenhang mit den Anleihebürgschaften anderer Finanzinstitute als dem EIF wurde, um mehr Flexibilität zu erreichen, das Wort "gegebenenfalls" gestrichen.

#### Erwägung 13 (EP-Änderung Nr. 11)

Die Änderung legt den Inhalt der Kosten-Nutzen-Analysen fest und zählt auf, was dabei zu berücksichtigen ist: langfristige Tragbarkeit, Raumplanung, Bewertung der geschaffenen Arbeitsplätze, Prüfung der vorhandenen Infrastrukturkapazitäten und des sozioökonomischen Nutzens vor allem für die betreffenden Regionen.

#### Erwägung 14 (EP-Änderung Nr. 12)

Durch die Hinzufügung der Gemeinsamen Verkehrspolitik, der Energie- und der Telekommunikationspolitik werden die Bereiche der übrigen Gemeinschaftspolitik ergänzt.

#### Neue Erwägung 15 (EP-Änderung Nr. 13)

Diese Erwägung wurde eingefügt, da die Verordnung die jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Finanzkontrolle klären muß; sie entspricht direkt dem geänderten Artikel 15 der Verordnung.

#### Erwägung 16 (EP-Änderung Nr. 14)

Die "Koordinierung" wurde ergänzt durch "vor allem der TEN-Mittel, der Struktur- und des Kohäsionsfonds sowie der EIF und der EIB" - eine Aufzählung der Finanzinstrumente der Gemeinschaft für die Netzfinanzierung.



#### Erwägung 18 (EP-Änderung Nr. 15)

"Unterrichtung und Publizität" wurde durch "Transparenz" ergänzt, die die Offenheit in bezug auf die finanzierten Tätigkeiten widerspiegelt.

#### Artikel 1 - Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Der Hinweis auf den IDA wurde gestrichen, da diese Haushaltslinie unter eine andere Rechtsvorschrift fällt (siehe KOM(93)69).

#### Artikel 2 - Förderungswürdigkeit (EP-Änderung Nr. 16)

In Absatz 1 wurde die Angabe gestrichen, daß die Vorhaben "von den Mitgliedstaaten finanziert" werden müssen. Dies wird in Absatz 2 geregelt.

Absatz 2 dehnt die Möglichkeit der Projektunterstützung auf Vorhaben aus, die auch von anderen Einrichtungen als den Mitgliedstaaten selbst finanziert werden. Dieser Zusatz verdeutlicht die Förderungswürdigkeit von Vorhaben, die finanziert werden von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder von Einrichtungen, die aufgrund des Rahmens ihrer Tätigkeiten mit Einrichtungen des öffentlichen Rechts gleichzusetzen sind, insbesondere Unternehmen, die Dienste für die Allgemeinheit erbringen. Dieser Zusatz präzisiert den ursprünglichen Vorschlag und erweitert die Möglichkeiten zur Unterstützung von Projekten, die von anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen als dem Mitgliedstaat selbst finanziert werden.

In Absatz 3 wurde in bezug auf die Mitentscheidung über die Leitlinien das Europäische Parlament hinzugesetzt und der Hinweis auf Artikel 129 b des Vertrags eingefügt (siehe Erwägung 8).

In Absatz 4 wurden zu den Projektphasen die Durchführbarkeitsstudien hinzugefügt und damit die Bedeutung solcher Studien für die Verwirklichung eines Projekts unterstrichen.

#### Artikel 3 - Förderungsformen (EP-Änderung Nr. 17)

Unter Buchstabe a werden unter den Durchführbarkeitsstudien technische Studien genannt; dies vervollständigt die Definition der Durchführbarkeitsstudie nach Artikel 129 c Absatz 1 dritter Gedankenstrich des Vertrags.

Unter Buchstabe d wurde im Zusammenhang mit der direkten Kofinanzierung der Begriff "in Ausnahmefällen" durch den Begriff "in bestimmten Fällen" ersetzt, der eine größere Flexibilität sicherstellt.

Unter Buchstabe d wurden die Worte "so wie jede andere Form finanzieller Unterstützung, die denselben Zielen dient" hinzugefügt, wodurch künftige Finanzierungsformen, beispielsweise rückzahlbare Zuschüsse, ermöglicht werden.

#### Artikel 5 - finanzielle Beteiligung (EP-Änderung Nr. 18)

Absatz 1 wurde neuformuliert und ein Hinweis auf den geänderten Artikel 2 Absatz 2 eingefügt.

In Absatz 3 wurden die Worte "anderer vergleichbarer Finanzinstitute" durch die Worte "anderer öffentlicher oder privater Finanzinstitute" ersetzt, die präziser sind.

[REDACTED]

In Absatz 4 wurden die Worte "in Ausnahmefällen" gestrichen; die übrigen Änderungen sind nur redaktioneller Art.

#### Artikel 6 - Gemeinsame Kriterien für die Auswahl der Vorhaben (EP-Änderung Nr. 19)

In Absatz 1 wurde zu den Auswirkungskriterien die "Interoperabilität der transeuropäischen Netze" hinzugefügt, die eines der wichtigsten der in den Artikel 129 b EGV genannten Ziele transeuropäischer Netze ist.

Außerdem wurde das Kriterium des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts in Absatz 1 verschoben und vor die technischen und wirtschaftlichen Kriterien gesetzt. Damit lehnt sich der Absatz 1 nun an den Aufbau des Artikels 129 b an.

Des weiteren wurden in Absatz 1 die "grenzüberschreitende Natur" und das "Schließen von Lücken" als Kriterien aufgenommen, die das Schwergewicht widerspiegeln, das der Vertrag auf den Netzverbund legt (vgl. Artikel 129 b Absatz 2).

#### Absatz 2

Die Reihenfolge der Buchstaben b und c wurde entsprechend geändert. Unter dem Buchstaben d wurden die Worte "die Kohärenz mit der gemeinschaftlichen Raumplanung" ersetzt durch die Worte "ihre Vereinbarkeit mit der Raumplanung in der Gemeinschaft".

In Absatz 3 wurde hinzugefügt, daß bei der Feststellung der potentiellen Rentabilität die sozioökonomische Rentabilität berücksichtigt werden muß.

#### Artikel 7 - Spezielle Auswahlkriterien für Verkehrsvorhaben (EP-Änderung Nr. 21)

Hinzugefügt wurde das Kriterium des hohen Sicherheitsstandards sowie die Bestimmung, daß weniger umweltschädlichen Infrastrukturvorhaben Vorrang einzuräumen ist. Diese neue Punkte sind politisch wichtig und müssen aufgenommen werden.

#### Artikel 8 - Spezielle Auswahlkriterien für Telekommunikationsvorhaben

Unter Buchstabe a wurden zu dem Kriterium der Interoperabilität der Dienste die Anwendungen hinzugefügt und der ursprüngliche Text somit ergänzt.

#### Artikel 9 - Spezielle Auswahlkriterien für Energievorhaben

Unter Buchstabe d wurde der ursprüngliche Text durch Einsetzung des Wortes "verflüssigtes" vor Erdgas ergänzt.

#### Artikel 10 - Vereinbarkeit (EP-Änderung Nr. 23)

In diesem Artikel wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und unter der Gemeinschaftspolitik zusätzlich die gemeinsame Verkehrspolitik sowie die Energie- und Telekommunikationspolitik genannt (siehe Erwägung 14).

#### Artikel 11 - Beantragung von Zuschüssen

Die Neugestaltung dieses Artikels entspricht der neuen Formulierung des Artikels 2 Absatz 2. Die Änderung stellt klar, daß die vorherige Zustimmung des Mitgliedstaates erforderlich ist, wenn der Antrag von einer anderen Einrichtung als dem Mitgliedstaat selbst eingereicht wird; dies entspricht Artikel 129 d des Vertrags, der besagt, daß Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates betreffen, seiner Billigung bedürfen. Falls eine andere Einrichtung den Antrag stellt, muß es sich dabei um eine der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Einrichtungen oder Gebietskörperschaften handeln.

#### Artikel 12 - Beurteilung der Anträge (EP-Änderung Nr. 25)

Neben der betriebswirtschaftlichen Rentabilität wird nun auch die sozioökonomische Rentabilität genannt.

#### Artikel 13 - Entscheidung (EP-Änderung Nr. 26)

Es wurden zwei Bestimmungen hinzugefügt:

Die Kommission hat sich darum zu bemühen, ihre Entscheidung innerhalb von sechs Monaten zu treffen, was dem Antragsteller mehr Sicherheit in der Planung verschafft. Die zweite Ergänzung besagt, daß die wesentlichen Elemente der Entscheidungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden, was für größere Transparenz sorgt.

#### Artikel 14 - Finanzbestimmungen (EP-Änderung Nr. 27)

In bezug auf das Zahlungsverfahren wird der Absatz 4 neu eingeführt, der von der Kohäsionsfondsverordnung übernommen wurde und besagt, daß die im Haushaltsplan ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend den Kommissionsentscheidungen bewilligt werden.

Absatz 5 stellt klar, daß die Zahlungen in drei Abschnitten geleistet werden.

Der neue Absatz 6 berücksichtigt die Tatsache, daß sich die Zahlungen entsprechend der langen Durchführungsphase bei Infrastrukturprojekten über mehrere Jahre erstrecken können.

#### Artikel 15 - Finanzkontrolle (EP-Änderung Nr. 28)

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der die Verfahren bei den Kontrollen vor Ort regelt. Diese Bestimmung, die von der Strukturfondsverordnung übernommen wurde, erläutert das normale Verfahren.

#### Artikel 16 - Koordinierung (EP-Änderung Nr. 29)

Der Zusatz gibt die Finanzinstrumente der Gemeinschaft an, die bei den Projekten eingesetzt werden können (siehe Erwägung 16).

#### Artikel 17 - Bewertung

Der Hinweis auf die Festlegung von Indikatoren wurde neu formuliert und im Hinblick auf die systematische Bewertung in den Absatz 1 verschoben.

### III

Die von der Kommission abgelehnten Änderungen betreffen im wesentlichen folgendes:

- Änderungen in der Erwägung 3 und in den Artikeln 3 und 6, die den im Rahmen der Strukturfonds förderungswürdigen Regionen Vorrang einräumen würden. Dies entspräche nicht dem Vertrag, der dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt die gleiche Priorität einräumt wie anderen Zielen, beispielsweise dem Funktionieren des Binnenmarktes.
- Streichung der Erwägung, die in dieser Verordnung an die Ausweisung vorrangiger Projekte erinnert. Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen in Brüssel, auf Korfu und in Essen unterstrichen, wie wichtig der Netzausbau ist, welche Rolle die Netze für das Wirtschaftswachstum in der Gemeinschaft spielen und wie die Gemeinschaft ihren Beitrag leisten wird.
- Nennung der "vorbereitenden und technischen Studien" im Zusammenhang mit den Durchführbarkeitsstudien in der Erwägung 10 und in den Artikeln 2 und 12. Dies würde die weitergefaßte Bedeutung des Begriffs "Durchführbarkeitsstudien" einschränken.
- Bestimmung in der Erwägung 12, die der Europäischen Investitionsbank eine beratende Rolle bei der Finanzplanung und Bewertung von Projekten zuerkennt. Die Bank ist nur an Projekten beteiligt, für die sie Darlehen gewährt hat.
- Zusatz zu Artikel 3 Buchstabe d, der besagt, daß eine Kofinanzierung auch die Organisation von Darlehen für den Kapitalmarkt seitens der Gemeinschaft einschließen kann. Für eine solche Bestimmung gibt es im Vertrag keine Rechtsgrundlage.
- Hinzufügung der "umweltpolitischen Rentabilität" zur Definition der potentiellen Rentabilität. Bei diesem Begriff handelt es sich weder um einen gemeinsamen Standard noch um einen Teil der gesamtwirtschaftlichen Rentabilität.
- Einfügung der "Integration der Telekommunikations- und Verkehrsnetze" als neues Kriterium (c) in Artikel 8. Dieses Kriterium gehört eher zum Bereich Verkehr und ist bereits in die Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz aufgenommen worden.
- Einfügung des Zusatzes "(unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfungs- und Habitatrichtlinien), langfristig tragbarer Verkehr, fairer Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern und transparente, nachprüfbare Vergabe öffentlicher Aufträge" in den Artikel "Vereinbarkeit". Diese Aufzählung ist unnötig und wiederholt nur einen Teil dessen, was in "Gemeinschaftspolitik" mit inbegriffen ist.

- 
- Möglichkeit für Dritte, eine finanzielle Unterstützung zu beantragen. Eine solche Bestimmung wäre nicht mit Artikel 129 d des Vertrags zu vereinbaren (s. o. Artikel 11 Teil II).
  - Begrenzung der ersten Zahlung auf höchstens 50 % der ersten jährlichen Tranche der Mittelbindung sowie die Bedingung für die weiteren Zahlungen, daß zumindest zwei Drittel der Ausgaben in Verbindung mit der vorangegangenen Zahlung getätigt wurden. Keine dieser Bestimmungen läßt sich auf alle Interventionsformen (Bürgschaftsprämien, Zinszuschüsse) anwenden.
  - Einsetzung eines beratenden Ausschusses für jeden Sektor - Verfahren Ia. Ein solcher Ausschuß und ein solches Verfahren wären nur schwer mit Artikel 129d des Vertrags zu vereinbaren, in dem es heißt: "... Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats betreffen, bedürfen der Billigung des betroffenen Mitgliedstaats".

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates  
über allgemeine Regeln für das Verfahren zur Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen  
für transeuropäische Netze**

**Ursprünglicher Vorschlag**

**Titel der Verordnung**

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Gemeinschaftszuschüsse für transeuropäische Netze

Artikel 129c Absatz 1 dritter Gedankenstrich besagt, daß die Gemeinschaft die finanziellen Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung transeuropäischer Netze unterstützen kann.

**Geänderter Vorschlag**

**Titel der Verordnung**

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über **allgemeine Regeln für das Verfahren zur Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze**

**3. Erwägung**

Vorrang für die Tätigkeit der Gemeinschaft hat gemäß Artikel 129b Absatz 2 des Vertrags unter anderem die Herstellung von Verbindungen zwischen den insularen, eingeschlossenen und am Rande gelegenen Gebieten und den zentralen Gebieten der Gemeinschaft.

**4. Erwägung**

Artikel 129c besagt, daß die Gemeinschaft eine Reihe von Leitlinien aufstellt, in denen die Ziele, Prioritäten und Grundzüge der im Bereich der transeuropäischen Netze in Betracht gezogenen Aktionen erfaßt werden, und daß sie die finanziellen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zum Aufbau transeuropäischer Netze unterstützen kann.

**6. Erwägung**

Die Gemeinschaftsunterstützung wird gemäß Artikel 129c für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährt, die im Rahmen der Leitlinien ausgewiesen sind.

Der Gemeinschaftszuschuß wird gemäß Artikel 129c für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährt, die von den Mitgliedstaaten finanziert werden und im Rahmen der Leitlinien ausgewiesen sind.

Bis der Rat die in Artikel 129c des Vertrags genannten Leitlinien festgelegt hat, können jedoch andere Vorhaben finanziert werden, die zur Erreichung der Ziele des Artikels 129b des Vertrags beitragen.

Die Gemeinschaftshilfe kann insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen erfolgen. Diese Zuschüsse und Bürgschaften werden vor allem von der EIB, den anderen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten und dem EIF bereitgestellt. In Ausnahmefällen kann die Kofinanzierung von Investitionsvorhaben in Erwägung gezogen werden.

Die Anleihebürgschaften werden vom Europäischen Investitionsfonds oder gegebenenfalls von anderen Finanzinstituten zu Marktkonditionen vergeben. Der Gemeinschaftszuschuß könnte die von den Empfängern dieser Bürgschaften zu zahlenden Prämien ganz oder teilweise abdecken.

...

#### 8. Erwägung

**Solange die in Artikel 129c des Vertrags genannten Leitlinien nicht vom Rat und vom Europäischen Parlament beschlossen sind, können Infrastrukturvorhaben unterstützt werden, die zur Erreichung der Ziele des Artikels 129b des Vertrags beitragen und den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze betreffen.**

#### 9. Erwägung

**Bei der Finanzierung der transeuropäischen Netze sollte das private Kapital verstärkt beteiligt und die Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ausgebaut werden.**

#### 10. Erwägung

Die Gemeinschaftshilfe kann insbesondere in Form von Durchführbarkeitsstudien, Anleihebürgschaften oder Zinszuschüssen erfolgen; diese Zuschüsse und Bürgschaften werden vor allem **im Zusammenhang mit einer finanziellen Unterstützung durch die EIB**, die übrigen gemeinschaftlichen Finanzinstrumente und den EIF bereitgestellt; in bestimmten Fällen kann bei Investitionsvorhaben eine Kofinanzierung in Erwägung gezogen werden.

#### 11. Erwägung

Die Anleihebürgschaften werden vom Europäischen Investitionsfonds oder von anderen Finanzinstituten zu Marktkonditionen geleistet; der Gemeinschaftszuschuß kann die von den Bürgschaftsnehmern zu zahlenden Prämien ganz oder teilweise abdecken.

...

#### 13. Erwägung

## Ursprünglicher Vorschlag

Die Gemeinschaft berücksichtigt die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben, die sie anhand von Kosten-Nutzen-Analysen und anderer geeigneter Kriterien beurteilt.

Um insbesondere ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu gewährleisten, sollte vor der Bindung der Gemeinschaftsmittel eine sorgfältige Vorausbeurteilung durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, daß sie einen sozioökonomischen Nutzen erbringen, der den eingesetzten Mitteln entspricht.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gemäß Artikel 129c Absatz 1 des Vertrages muß mit den Gemeinschaftspolitiken in Einklang stehen, insbesondere mit den Politiken in den Bereichen Umweltschutz, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge; der Umweltschutz beinhaltet eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Kommission sorgt für eine wirksame Koordinierung aller Gemeinschaftsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die transeuropäischen Netze haben.

## Geänderter Vorschlag

Die Gemeinschaft berücksichtigt die **langfristige Tragbarkeit** und potentielle volkswirtschaftliche Rentabilität der Vorhaben, die sie anhand der **Raumplanung**, von Kosten-Nutzen-Analysen, **Vergleichen des Investitionsvolumens mit der Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze, einer Prüfung der vorhandenen Infrastrukturen auf nicht ausgelastete Kapazitäten** und anderer geeigneter Kriterien beurteilt; im Hinblick auf die Rentabilität sollte vor der Bindung der Gemeinschaftsmittel eine sorgfältige Beurteilung vorgenommen werden, damit sichergestellt ist, daß die bereitgestellten Mittel den gewünschten sozioökonomischen Nutzen **vor allem für die betreffenden Regionen vollständig** erbringen.

### 14. Erwägung

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gemäß Artikel 129c Absatz 1 des Vertrags muß mit der übrigen Gemeinschaftspolitik in Einklang stehen, insbesondere was die Energie, **eine auf Dauer tragbare gemeinsame Verkehrspolitik, die Telekommunikation**, den Umweltschutz, den Wettbewerb und die Vergabe öffentlicher Aufträge betrifft; Umweltschutz schließt eine Umweltverträglichkeitsprüfung **bei den Vorhaben** ein.

### 15. Erwägung

**Die jeweiligen Befugnisse und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Finanzkontrolle müssen deutlich gemacht werden.**

### 16. Erwägung

Die Kommission sorgt für eine wirksame Koordinierung aller Gemeinschaftsmaßnahmen, **vor allem der TEN-Mittel, der Struktur- und des Kohäsionsfonds sowie des EIF und der**

## Ursprünglicher Vorschlag

Eine angemessene Unterrichtung und Publizität hinsichtlich der finanzierten Tätigkeiten sollte gewährleistet werden -

### Artikel 1: Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Diese Verordnung legt gemäß Artikel 129c des Vertrags und unbeschadet der spezifischen Regeln der Entscheidung ..... des Rates<sup>1</sup> die Bedingungen, die Modalitäten und die Verfahren für die Abwicklung der Gemeinschaftszuschüsse für Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der transeuropäischen Netze für Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen fest.

<sup>1</sup>Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Leitlinien für einen transeuropäischen Telematikverbund zwischen Verwaltungen (IDA), KOM(93) 69 endg. (ABl. Nr. C 105 vom 16.4.1993, S. 10).

## Geänderter Vorschlag

**EIB**, die Auswirkungen auf die transeuropäischen Netze haben.

...

### 18. Erwägung

Eine angemessene Unterrichtung, Publizität **und Transparenz** hinsichtlich der finanzierten Tätigkeiten sollte gewährleistet sein -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG  
ERLASSEN:

### Artikel 1: Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich

Diese Verordnung legt gemäß Artikel 129c Absatz 1 des Vertrags die Bedingungen und Verfahren für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der transeuropäischen Netze für Verkehrs-, Energie- und Telekommunikationsinfrastrukturen fest.

(Fußnote entfällt)

**Artikel 2: Förderungswürdigkeit**

- (1) Der Gemeinschaftszuschuß wird gemäß dieser Verordnung für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährt, die von den Mitgliedstaaten finanziert und in den Leitlinien gemäß Artikel 129c des Vertrags ausgewiesen werden.
- (2) Vorhaben, die von Einrichtungen finanziert werden, die aufgrund des administrativen oder rechtlichen Rahmens ihrer Tätigkeiten mit Einrichtungen des öffentlichen Rechts gleichzusetzen sind, sind ebenfalls förderungswürdig.
- (3) Bis der Rat die in Artikel 129c genannten Leitlinien, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, festgelegt hat, können andere Infrastrukturvorhaben gefördert werden, die zur Erreichung der Ziele des Artikels 129b des Vertrags beitragen.
- (4) Im Sinne dieser Verordnung sind unter "Vorhaben" auch die technisch und finanziell voneinander unabhängigen Vorhabenphasen zu verstehen, die als Ganzes eine wirtschaftliche und technische Funktion erfüllen.

**Artikel 2: Förderungswürdigkeit**

- (1) Der Gemeinschaftszuschuß wird gemäß dieser Verordnung für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gewährt, die im Rahmen der in Artikel 129c des Vertrags genannten Leitlinien ausgewiesen sind.
- (2) Förderungswürdig sind Vorhaben, die finanziert werden von **Mitgliedstaaten, einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder Einrichtungen**, die aufgrund des administrativen oder rechtlichen Rahmens ihrer Tätigkeiten mit Einrichtungen des öffentlichen Rechts gleichzusetzen sind, **insbesondere Unternehmen, die die Alleinkonzession für im öffentlichen Interesse tätige Betriebe haben oder mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse betraut sind.**
- (3) Solange der Rat und das **Europäische Parlament** nicht die in Artikel 129c genannten Leitlinien, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, festgelegt haben, können auch andere Infrastrukturvorhaben gefördert werden, die zur Erreichung der Ziele des Artikels 129b des Vertrags - **des Artikels über den Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze** - beitragen.
- (4) Im Sinne dieser Verordnung sind unter "Vorhaben" auch alle technisch und finanziell voneinander unabhängigen Projektphasen **einschließlich Durchführbarkeitsstudien** zu verstehen, die als Ganzes eine wirtschaftliche und technische Funktion erfüllen.

## Ursprünglicher Vorschlag

### Artikel 3: Förderungsformen

Der Gemeinschaftszuschuß kann folgende Formen annehmen:

- a) Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien einschließlich vorbereitender Studien, Bewertungsstudien und andere technische Unterstützungsmaßnahmen;
- b) Beitrag zu den Prämien für Anleihebürgschaften;
- c) Zinszuschüsse;
- d) in Ausnahmefällen, in denen die vorgesehenen Formen der Unterstützung ungeeignet sind, besteht die Möglichkeit der Kofinanzierung von Investitionsvorhaben.

...

## Geänderter Vorschlag

### Artikel 3: Förderungsformen

Der Gemeinschaftszuschuß kann folgende Formen annehmen:

- a) Kofinanzierung von Durchführbarkeitsstudien einschließlich vorbereitender Studien, Bewertungsstudien, **technischer Studien** und anderer technischer Unterstützungsmaßnahmen;
- b) Beitrag zu den Prämien für Anleihebürgschaften;
- c) Zinszuschüsse;
- d) in **bestimmten Fällen**, in denen die vorgesehenen Formen der Unterstützung ungeeignet sind, besteht die Möglichkeit der Kofinanzierung von Investitionsvorhaben **sowie jede andere Form finanzieller Unterstützung, die denselben Zielen dient.**

...

**Artikel 5: Finanzielle Beteiligung**

- (1) Im allgemeinen ist der Gemeinschaftszuschuß für Durchführbarkeitsstudien an eine wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand geknüpft.  
...
- (2) Der Höchstbetrag für Zinszuschüsse darf 10% der gesamten Investitionssumme als Netto-Subventionsäquivalente nicht übersteigen.  
...
- (3) Der finanzielle Zuschuß der Gemeinschaft kann die Prämien für Anleihebürgschaften des Europäischen Investitionsfonds oder gegebenenfalls anderer vergleichbarer Finanzinstitute ganz oder teilweise abdecken.
- (4) Wenn die Hilfe in Ausnahmefällen in Form einer direkten Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d geleistet wird, legt die Kommission die Höhe dieser Beihilfe so fest, daß diese für die Mobilisierung der erforderlichen finanziellen Mittel ausreicht.

**Artikel 5: Finanzielle Beteiligung**

- (1) **Bei Durchführbarkeitsstudien muß die Beteiligung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Gebietskörperschaften bzw. Einrichtungen generell einen erheblichen Teil ausmachen.**  
...
- (2) Der Höchstbetrag für Zinszuschüsse darf 10 % der gesamten Investitionssumme als Nettosubventionsäquivalent nicht übersteigen.  
...
- (3) Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft kann die Prämien für Anleihebürgschaften des Europäischen Investitionsfonds oder gegebenenfalls anderer öffentlicher oder privater Finanzinstitute ganz oder teilweise abdecken.
- (4) Wenn die Unterstützung in Form eines direkten **Zuschusses gemäß Artikel 3 Buchstabe d** geleistet wird, legt die Kommission die Höhe dieses Zuschusses so fest, daß dieser für die Mobilisierung der erforderlichen finanziellen Mittel ausreicht.

## Ursprünglicher Vorschlag

### Artikel 6: Gemeinsame Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

- (1) Die Vorhaben müssen so groß angelegt sein, daß sie eine bedeutende Auswirkung auf den Auf- und Ausbau der Netze haben.

Der Gemeinschaftszuschuß wird vorrangig je nach Beitrag zu folgenden Zielen gewährt:

- a) Verwirklichung transeuropäischer Netze
- b) Harmonisierung technischer Normen
- c) Verbund und Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze
- d) Verbesserung des Zugangs zu den Netzen
- e) Integration der verschiedenen Netze
- f) Zuverlässigkeit und Sicherheit der Netze

## Geänderter Vorschlag

### Artikel 6: Gemeinsame Kriterien für die Auswahl der Vorhaben

- (1) Die eingereichten Vorhaben müssen eine bedeutende Auswirkung auf den Auf- und Ausbau **und die Interoperabilität der transeuropäischen Netze** haben.

Die Gemeinschaftsunterstützung wird vorrangig je nach Beitrag der Vorhaben zu folgenden Zielen gewährt:

- **reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts,**
- **wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt der Gemeinschaft, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft zu verbinden.**

**Bei der Auswahl der Vorhaben wird berücksichtigt, inwieweit diese beitragen**

- a) **zum Aufbau transeuropäischer Netze, insbesondere wenn die Vorhaben grenzüberschreitender Natur sind und "Lücken" schließen,**

## Ursprünglicher Vorschlag

2. Bei der Auswahl der Vorhaben wird außerdem berücksichtigt:
- a) ihr Beitrag
    - zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts
    - zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, insulare, eingeschlossene und am Rande gelegene Gebiete mit den zentralen Gebieten der Gemeinschaft zu verbinden
  - b) die Bedeutung für die Entwicklung des Handels auf europäischer Ebene
  - c) der Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft
  - d) der Beitrag zur Suche nach umweltverträglichen Lösungen
  - e) die Kohärenz mit der gemeinschaftlichen Raumplanung
3. Weiterhin muß berücksichtigt werden:
- a) die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit: Grad an betriebs- und gesamtwirtschaftlicher Rentabilität, einschließlich der direkten und indirekten Auswirkungen auf die Beschäftigung
  - b) die Ausgereiftheit der Vorhaben
  - c) die Solidität des Finanzierungssystems
- ...

## Geänderter Vorschlag

- b) **zur Harmonisierung technischer Normen,**
  - c) **zum Verbund und zur Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze,**
  - d) zur Verbesserung des Zugangs zu den Netzen,
  - e) zur Integration der verschiedenen Netze,
  - f) zur Zuverlässigkeit und Sicherheit der Netze.
- (2) Bei der Auswahl der Vorhaben werden außerdem berücksichtigt:
- a) ihre Bedeutung für die Entwicklung des europäischen Handels,
  - b) ihr Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft,
  - c) ihre Umweltverträglichkeit,
  - d) ihre Vereinbarkeit mit der Raumplanung **in der Gemeinschaft.**
- (3) Berücksichtigt werden ferner
- a) ihre potentielle Rentabilität: Umfang der sozioökonomischen und betriebswirtschaftlichen Rentabilität, einschließlich der direkten und indirekten Auswirkungen auf die Beschäftigung,
  - b) die Ausgereiftheit der Vorhaben,
  - c) die Solidität des Finanzierungspakets,
- ...

## Ursprünglicher Vorschlag

### Artikel 7: Spezifische Auswahlkriterien im Bereich Verkehr

Unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 6 wird der Gemeinschaftszuschuß im Verkehrsbereich vorrangig je nach Beitrag der Vorhaben zu folgenden Zielen gewährt:

- b) umweltverträgliche Entwicklung des Verkehrs, vor allem auf europäischer Ebene:
  - grenzüberschreitender und Fernverkehr unter Berücksichtigung seiner derzeitigen und potentiellen Bedeutung innerhalb der Gemeinschaft und zwischen der Gemeinschaft und ihren Nachbarstaaten

### Artikel 8: Spezifische Auswahlkriterien im Bereich Telekommunikation

Unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 6 wird die Gemeinschaftsbeihilfe im Telekommunikationsbereich vorrangig je nach Beitrag der Vorhaben zu folgenden Zielen gewährt:

- a) Verwirklichung der Netze unter transeuropäischen Gesichtspunkten, insbesondere:
  - grenzüberschreitender Verbund der physischen Netze
  - Interoperabilität der Dienste

## Geänderter Vorschlag

### Artikel 7: Spezielle Auswahlkriterien für Verkehrsvorhaben

Unbeschadet der in Artikel 6 genannten allgemeinen Kriterien wird der Gemeinschaftszuschuß im Verkehrsbereich vorrangig je nach Beitrag der Vorhaben zu folgenden Zielen gewährt:

- b) langfristig tragbare Entwicklung des Verkehrs vor allem auf europäischer Ebene, insbesondere
  - des grenzüberschreitenden und des Fernverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und zwischen dieser und ihren Nachbarstaaten angesichts der derzeitigen und potentiellen Bedeutung dieses Verkehrs
- c) Gewährleistung eines hohen Sicherheitsstandards bei allen Verkehrsmitteln
- d) Weniger umweltschädlichen Infrastrukturvorhaben wird Vorrang eingeräumt.

### Artikel 8: Spezielle Auswahlkriterien für Telekommunikationsvorhaben

Unbeschadet der in Artikel 6 genannten allgemeinen Kriterien wird der Gemeinschaftszuschuß im Telekommunikationsbereich vorrangig je nach Beitrag der Vorhaben zu folgenden Zielen gewährt:

- a) Aufbau transeuropäischer Netze, insbesondere
  - grenzüberschreitender Verbund realer Netze
  - Interoperabilität der Dienste und Anwendungen

## Ursprünglicher Vorschlag

### Artikel 9: Spezifische Auswahlkriterien im Bereich Energie

Unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 6 wird der Gemeinschaftszuschuß im Energiebereich vorrangig je nach Beitrag der Vorhaben zu folgenden Zielen gewährt:

...

- d) Erhöhung der Transportkapazität der Gasfernleitungen sowie der Aufnahme- und Lagerkapazitäten für Erdgas.

### Artikel 10: Vereinbarkeit

Die gemäß dieser Verordnung finanzierten Vorhaben müssen in Einklang stehen mit den Bestimmungen der Verträge, den aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakten und den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politiken in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.

### Artikel 11: Einreichung von Anträgen auf Zuschüsse

Die Anträge auf Zuschüsse werden entweder vom betreffenden Mitgliedstaat oder von der direkt betroffenen Einrichtung über den Mitgliedstaat bei der Kommission eingereicht.

## Geänderter Vorschlag

### Artikel 9: Spezielle Auswahlkriterien für Energievorhaben

Unbeschadet der in Artikel 6 genannten allgemeinen Kriterien wird der Gemeinschaftszuschuß im Energiebereich vorrangig je nach Beitrag der Vorhaben zu folgenden Zielen gewährt:

...

- d) Erhöhung der Transportkapazität der Gasfernleitungen sowie der Aufnahme- und Lagerkapazitäten für **verflüssigtes** Erdgas.

### Artikel 10: Vereinbarkeit

Die gemäß dieser Verordnung finanzierten Vorhaben müssen im Einklang stehen mit dem Vertrag, den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsakten und der Gemeinschaftspolitik, **insbesondere der gemeinsamen Verkehrspolitik, der Energie-, Telekommunikations-, Umweltschutz-, Wettbewerbs- und Auftragsvergabepolitik.**

### Artikel 11: Beantragung von Zuschüssen

Anträge auf Zuschüsse sind von dem betreffenden Mitgliedstaat **oder mit seiner vorherigen Zustimmung von den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Gebietskörperschaften bzw. Einrichtungen** einzureichen.

## Ursprünglicher Vorschlag

### Artikel 12: Beurteilung der Anträge

(1) Abgesehen von den in den Artikeln 6, 7, 8 und 9 genannten Punkten muß jeder Beihilfeantrag folgende Angaben enthalten, die der Kommission eine Beurteilung der Anträge erlauben:

- a) für die Durchführung zuständige Stelle;
- b) Art der geplanten Maßnahme und Beschreibung des betreffenden Vorhabens;

...

- d) bei Vorhaben:
  - die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analysen sowie die Ergebnisse der Analyse der betriebswirtschaftlichen Rentabilität,

...

### Artikel 13: Genehmigung der Anträge

Die Kommission entscheidet über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen dieser Verordnung aufgrund der Beurteilung der Anträge anhand der Auswahlkriterien und nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2. Sie teilt ihre Entscheidung den Empfängern und den betroffenen Mitgliedstaaten direkt mit.

## Geänderter Vorschlag

### Artikel 12: Beurteilung der Anträge

(1) Abgesehen von den in den Artikeln 6 und gegebenenfalls in den Artikeln 7, 8 und 9 genannten Punkten muß jeder Antrag auf einen Zuschuß folgende Angaben enthalten, die das Vorhaben beschreiben und der Kommission eine Beurteilung der Anträge erlauben:

- a) für die Durchführung **des Vorhabens** zuständige Stelle
- b) **Beschreibung des betreffenden Vorhabens und Art der geplanten Unterstützung**

...

- d) bei Vorhaben:
  - die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analysen sowie der betriebswirtschaftlichen **und sozioökonomischen** Rentabilitätsuntersuchungen

...

### Artikel 13: Entscheidung

Die Kommission entscheidet, **soweit möglich, innerhalb von sechs Monaten nach Antragseingang** über die im Rahmen dieser Verordnung zu gewährenden Zuschüsse aufgrund einer Beurteilung der Anträge **nach** den Auswahlkriterien und Verfahren des Artikels 19 Absatz 2. Sie teilt ihre Entscheidung den Antragstellern und den betreffenden Mitgliedstaaten direkt mit.

**Die wesentlichen Elemente der Kommissionsentscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.**

**Artikel 14: Finanzbestimmungen**

- ...
- (2) Ausgaben, die vor Eingang des entsprechenden Antrags auf einen Zuschuß bei der Kommission getätigt wurden, können nicht gefördert werden.
- (4) Im allgemeinen werden die Zahlungen in Form von Vorschüssen und einer Restzahlung geleistet. Der erste Vorschuß wird bei der Genehmigung des Antrags geleistet. Die weiteren Zahlungen erfolgen auf Antrag und je nach Fortschritt des Vorhabens oder der Studien.
- (5) Die Kommission legt nach Genehmigung des Schlußberichts über das Vorhaben oder die Studie die Restzahlung fest. Der Schlußbericht wird von dem Empfänger erstellt und enthält eine Aufstellung aller Ausgaben.
- (6) Die Kommission legt die Modalitäten und den Zeitplan für die Zahlungen hinsichtlich der Zinszuschüsse und der Beihilfen für Bürgschaftsprämien fest.

**Artikel 14: Finanzbestimmungen**

- ...
- (2) **Für** Ausgaben, die vor Eingang des entsprechenden Antrags bei der Kommission getätigt wurden, **kann kein Zuschuß** gewährt werden.
- (4) **Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen werden entsprechend den Entscheidungen, mit denen die betreffenden Maßnahmen genehmigt werden, bewilligt.**
- (5) Die Zahlungen werden in Form von Vorschüssen, **Zwischenzahlungen** und einer Restzahlung geleistet. Der erste Vorschuß wird nach Annahme des Antrags geleistet. Die weiteren Zahlungen erfolgen auf Antrag **und unter strikter, klar ersichtlicher Berücksichtigung** der Fortschritte des Vorhabens.
- (6) **Bei den Zahlungen muß berücksichtigt werden, daß die Durchführung der Infrastrukturvorhaben über mehrere Jahre erfolgt und daher eine mehrjährige Finanzierung vorzusehen ist.**
- (7) Die Kommission leistet die Restzahlung nach Genehmigung des Schlußberichts über das Vorhaben bzw. die Studie, der von dem Empfänger vorgelegt wird und eine Aufstellung aller tatsächlichen Ausgaben enthält.
- (8) Die Kommission legt die Modalitäten und den Zeitplan für die Zahlungen der Zuschüsse zu Zinsen und Bürgschaftsprämien fest.

## Ursprünglicher Vorschlag

## Geänderter Vorschlag

### Artikel 15: Finanzkontrolle

...

- (2) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 188a des Vertrages und sonstiger Kontrollmaßnahmen nach Artikel 209 Buchstabe c des Vertrages können Beamte oder Bedienstete der Kommission vor Ort die finanzierten Vorhaben, insbesondere im Stichprobenverfahren, kontrollieren.

...

### Artikel 15: Finanzkontrolle

...

- (2) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten nach innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 188a des Vertrags und sonstiger Kontrollmaßnahmen nach Artikel 209 Buchstabe c des Vertrags können Beamte oder sonstige Bedienstete der Kommission vor Ort die finanzierten Vorhaben kontrollieren.

- (3) **Bevor die Kommission vor Ort eine Kontrolle durchführt, unterrichtet sie den betreffenden Mitgliedstaat hiervon, um jede erforderliche Unterstützung zu erhalten. Kontrollen der Kommission vor Ort und ohne Vorankündigung erfolgen nur auf der Grundlage von Vereinbarungen, die im Einklang mit der Haushaltsordnung getroffen wurden. Beamte des betreffenden Mitgliedstaates können an den Kontrollen teilnehmen.**

**Die Kommission kann den betreffenden Mitgliedstaat auffordern vor Ort, eine Kontrolle durchzuführen, um die Ordnungsmäßigkeit von Zahlungsanforderungen zu überprüfen. Bedienstete der Kommission können an solchen Kontrollen teilnehmen und müssen dies tun, wenn der betreffende Mitgliedstaat es wünscht.**

**Während dreier Jahre nach der letzten Zahlung für ein Vorhaben halten die zuständigen Stellen bzw. Behörden alle Ausgabenbelege für die Kommission bereit.**

...

**Artikel 16: Koordinierung**

- (1) Die Kommission sorgt für die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben und denjenigen Maßnahmen, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, der Europäischen Investitionsbank und der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.
- ...

**Artikel 17: Begleitung und Bewertung**

- (1) Um die Wirksamkeit der Gemeinschaftsunterstützung zu gewährleisten, nehmen die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank, eine regelmäßige Bewertung der Vorhaben vor. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission jährlich über den Stand der genehmigten Vorhaben.
- (2) Die Kommission nimmt bis Ende 1997 eine Überprüfung der in den verschiedenen Anwendungsbereichen durch die Gemeinschaftsunterstützung erzielten Ergebnisse anhand der zu Beginn festgelegten Ziele vor.

Hierzu ist die Festlegung von Merkmalen notwendig, durch die ermittelt werden kann, ob die Ziele im Vergleich zur Ausgangssituation erreicht wurden.

...

**Artikel 16: Koordinierung**

- (1) Die Kommission sorgt für die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben und jenen Vorhaben, die mit Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt (**z.B. TEN-Mitteln, Struktur- oder Kohäsionsfonds usw.**), des **Europäischen Investitionsfonds**, der Europäischen Investitionsbank und anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.
- ...

**Artikel 17: Bewertung**

- (1) Um die Wirksamkeit der Gemeinschaftsunterstützung zu gewährleisten, nehmen die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten, wenn nötig in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank, systematisch eine Bewertung der Vorhaben vor. Zu diesem Zweck unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission jährlich über den Stand der genehmigten Vorhaben.

**Hierzu sollten so weit wie möglich Indikatoren festgelegt werden, anhand deren ermittelt werden kann, wieweit die anfänglichen Ziele erreicht wurden.**

- (2) Die Kommission prüft bis Ende 1997, welche Ergebnisse, gemessen an den anfänglichen Zielen, in den verschiedenen Anwendungsbereichen mit der Gemeinschaftsunterstützung erzielt wurden.

Ursprünglicher Vorschlag

**Artikel 19: Ausschüsse**

- (1) Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission je nach Bereich unterstützt von ...

...

Die Entscheidungen im Rahmen dieser Verordnung werden nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 getroffen.

Geänderter Vorschlag

...  
**Artikel 19: Ausschüsse**

- (1) Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission je nach Bereich unterstützt von ...

...

Die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Entscheidungen werden nach dem Verfahren des Absatzes 2 getroffen.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 32 endg.

# DOKUMENTE

DE

01

---

Katalognummer : CB-CO-95-047-DE-C

ISBN 92-77-85537-1

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg